



## STATUTEN

### 1. Name und Zweck

Unter dem Namen Fussballclub Henau (nachfolgend FCH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er bezweckt, seinen Mitgliedern das aktive Betreiben des Fussballsportes zu ermöglichen.

Der FCH ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes, des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OSV) und des St. Gallischen Kantonalen Fussballverbandes. Die Statuten des SFV, der Fifa und der UEFA gelten als verbindlich.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Mitgliedschaft

Dem FCH können beitreten:

#### ***a) Aktivmitglieder***

Sie beteiligen sich aktiv am Clubgeschehen und werden gemäss den Reglementen des SFV in die Kategorien:

- Junioren
- Aktive
- Senioren

aufgeteilt.

#### ***b) Passivmitglieder/Gönner***

Als Passivmitglied/Gönner werden Personen aufgenommen, welche sich nicht aktiv am Clubgeschehen beteiligen, den FCH jedoch in ideeller und/oder finanzieller Hinsicht unterstützen.

### 3. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Eine Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder kann der Vorstand beschliessen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.



## 4. Eintritt

Neue Mitglieder müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch zuhänden des Vorstandes einreichen. Bei minderjährigen Spielern muss das Aufnahmegesuch vom Vater oder dessen gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein. Über die Aufnahme in den FCH entscheidet der Vorstand.

## 5. Austritt

Der Austritt aus dem FCH kann schriftlich auf das Ende einer Saison erklärt werden. Ein Austritt kann nur erfolgen, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr verlangt werden.

## 6. Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Interessen oder die Statuten des FCH verstossen, können auf Antrag des Vorstandes ohne Begründung durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem FCH ausgeschlossen werden.

## 7. Organe

Die Organe des FCH sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

## 8. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im dritten Quartal statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss auf Antrag des Vorstandes, bzw. auf schriftliches Gesuch von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, innerhalb 30 Tagen einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzuladen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das Stimmrechtsalter, wie es für den Kanton St. Gallen gilt, erreicht haben. Passivmitglieder/Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



Die Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Budget
6. Ehrungen
7. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
8. Statutenänderungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Statutenänderungen müssen mit der Einladung für die Hauptversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich abgegeben werden. Zu deren Annahme bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens zehn Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden

## **9. Vorstand**

Die Leitung der laufenden Geschäfte übernimmt der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Spielkommissionspräsident
- e) Kassier

Für rechtsverbindliche Unterschriften muss der Präsident, Vizepräsident oder der Kassier mitunterzeichnen.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen und Funktionäre einsetzen.

## **10. Revisoren**

Für die Prüfung der Jahresrechnung und des Protokolls der Hauptversammlung wählt die Hauptversammlung zwei Revisoren sowie einen Ersatz. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.



Die Revisoren sind berechtigt, beim Kassier jederzeit einen Kassensturz vorzunehmen.

Über die Prüfung der Jahresrechnung erstatten die Revisoren zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

## **11. Spielbetrieb**

Der gesamte Spielbetrieb wird durch den Spielkommissionspräsidenten betreut und geregelt. Er ist verantwortlich für:

- die Bildung der Mannschaften
- einen geordneten Trainings- und Meisterschaftsbetrieb.

## **12. Juniorenabteilung**

Der FCH führt nach Möglichkeit eine Juniorenabteilung nach dem Reglement des SFV. Die Juniorenabteilung kann durch eine Juniorenkommission selbstständig und finanziell unabhängig geführt werden.

## **13. Seniorenabteilung**

Der FCH führt nach Möglichkeit eine Seniorenabteilung nach dem Reglement des SFV. Der Seniorenobmann ist für die Leitung der Seniorenabteilung verantwortlich.

Zur Verwaltung von Beiträgen und Spenden kann die Seniorenabteilung eine eigene Kasse führen.

## **14. Auflösung**

Solange sich 15 Mitglieder zur Fortführung des FCH verpflichten, darf dieser nicht aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung ist sämtliches Material und der Kassabestand beim Regionalverband zu deponieren, bis unter gleichem Namen ein Verein auf der Basis dieser Statuten in Henau gegründet wird.

Ist dies innert 15 Jahren nicht der Fall, so fällt das vorhandene Vermögen dem SFV zur Juniorenförderung zu.

## **15. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. August 1994 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den OSV/SFV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. August 1972.